



Betreuungsvertrag

zwischen Tagespflegeperson (Tagesmutter/Kinderfrau) und Personensorgeberechtigten (Eltern/Erziehungsberechtigten)

1. Personendaten

Folgender Vertrag wird zwischen

Herr/Frau _____
Tagesmutter/-vater im Folgenden -Tagespflegeperson- genannt

Anschrift _____

Telefon privat _____ Telefon dienstlich _____ Telefon mobil _____

und

Herr/Frau _____
Personensorgeberechtigte im Folgenden -Eltern- genannt

Anschrift _____

Telefon privat _____ Telefon dienstlich _____ Telefon mobil _____

im Einvernehmen mit den im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Angehörigen geschlossen.

Folgendes Kind wird/Folgende Kinder werden in das Betreuungsverhältnis aufgenommen:

Name _____, geb. am _____

Name _____, geb. am _____

Name _____, geb. am _____

2. Erziehungsgrundsätze und Nachweise (Nichtzutreffendes bitte streichen)

(1) Die obengenannte Tagespflegeperson übernimmt die Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung des Kindes/der Kinder. Ihr wird die Aufsichtspflicht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), § 832, für den Zeitpunkt der Betreuung übertragen. Die Betreuung des Kindes/der Kinder erfolgt im Haushalt der Tagesmutter / im Haushalt der Eltern.

(2) Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, das Kind/die Kinder in jeder Form gewaltfrei zu erziehen.

(3) Das Kind wird seinem/die Kinder werden ihrem Alter entsprechend an Überlegungen und Entscheidungen beteiligt.

(4) Das religiöse Bekenntnis des Kindes/der Kinder und seiner/ihrer Familie ist zu berücksichtigen, Ernährungs- und Erziehungsfragen sind mit den Personensorgeberechtigten abzusprechen

(5) Die Tagespflegeperson ist / ist nicht Inhaber/in einer Pflegeerlaubnis. Betreut die Tagespflegeperson entgeltlich ein oder mehrere Kinder außerhalb der elterlichen Wohnung an mehr als 15 Wochenstunden und länger als drei Monate, muss sie beim Jugendamt eine Pflegeerlaubnis beantragen.

(6) Über die Aufnahme weiterer Tagespflegekinder werden die Eltern von der Tagespflegeperson informiert. Die Eltern wurden bei Vertragsabschluss über die mögliche Anzahl der betreuten Kinder informiert.

(7) Die Tagespflegeperson hat / hat nicht am Qualifizierungskurs des TEV oder an einer anderen Qualifizierungsmaßnahme teilgenommen.

(8) Die Tagespflegeperson hat / hat nicht an einem Erste-Hilfe-am-Kind-Kurs teilgenommen.

(9) Dem TEV liegt / liegt nicht ein ärztliches Attest der Tagespflegeperson vor.



(10) Dem TEV liegen / liegen nicht (erweiterte) amtliche Führungszeugnisse der mit der Tagespflege beauftragten Personen vor.

(11) In Notfällen sind folgende Personen zu benachrichtigen, wenn die Eltern nicht erreichbar sind:

1. _____
Name, Anschrift, Telefon

2. _____
Name, Anschrift, Telefon

(12) Das Kind darf/die Kinder dürfen von folgenden Personen abgeholt werden:

Name, Anschrift, Telefon

Name, Anschrift, Telefon

3. Betreuungsbeginn und Betreuungszeiten

(1) Für Beginn und Dauer des Betreuungsverhältnisses wird folgendes vereinbart:

a). Das Betreuungsverhältnis beginnt am _____

b) Das Betreuungsverhältnis endet am _____ oder

das Betreuungsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit vereinbart: ja nein

(2) Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, das Kind/die Kinder an folgenden Tagen und zu folgenden Zeiten zu betreuen:

Wochentage	von ... Uhr	bis ... Uhr	Stundenzahl
Montag			
Dienstag			
Mittwoch			
Donnerstag			
Freitag			
Samstag			
Sonntag			
Gesamt			

Evtl. Sonder-/Zusatzvereinbarungen: _____

4. Betreuungsgeld

(1) Die Tagespflegeperson erhält ein monatliches Betreuungsentgelt/ eine Stundenvergütung in Höhe von _____ Euro.

(2) Die Tagespflegeperson erhält den Betreuungssatz des örtlichen Jugendamtes in Höhe von _____ Euro monatlich/pro Stunde.

5. Betriebsausgaben

(1) Die Betriebsausgaben (Nahrung, Körperpflege, Unterkunft etc.) sind im Betreuungsbetrag enthalten:
ja nein

(2) Folgende Betriebsausgaben _____ sind nicht im Betreuungsbetrag enthalten und werden von den Eltern in Höhe von _____ Euro monatlich zusätzlich gezahlt.



6. Zahlungsmodalitäten

(1) Das Betreuungsgeld ist monatlich im Voraus von den Eltern zu zahlen.

- (2) Die Zahlungen erfolgen jeweils zum:
- Ersten eines Monats
 - 15. eines Monats
 - Ende eines Monats
 - zum vereinbarten Zeitpunkt

(3) Die Eltern verpflichten sich zu folgender Zahlungsmodalität:

- per Barzahlung
- per Überweisung auf folgendes Konto:

Kontoinhaber _____ Konto-Nr. _____ BLZ _____

Geldinstitut/Bank _____

(4) Die Tagespflegeperson stellt den Eltern eine Rechnung aus, wenn diese die Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung geltend machen können.

(5) Steuerrechtliche, versicherungsrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen sind von beiden Vertragsparteien zu beachten.

(6) Es gelten folgende Sonderregelungen: _____

7. Erkrankung des Tageskindes/der Tageskinder

(1) Bei einer ansteckenden oder fiebrigen Krankheit haben die Eltern die Betreuung zu übernehmen.

(Die Eltern eines krankenversicherten Kindes haben Anspruch auf Krankengeld durch die Krankenkasse, wenn der Arbeitgeber keine Lohnfortzahlung gewährt und das Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (§ 45 SGB V). Es muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden. Daneben können Eltern u.U. vom Arbeitgeber von der Arbeit freigestellt werden.)

(2) Bei Erkrankung des Tagespflegekindes/der Tagespflegekinder wird zwischen Eltern und Tagespflegeperson folgende Regelung vereinbart:

(3) Treten während der Betreuungszeit beim Tageskind Anzeichen für eine schwerwiegende Erkrankung auf, sind die Eltern unverzüglich zu informieren. Die weitere Betreuung durch die Eltern oder die dafür vorgesehenen Personen ist sicherzustellen.

(4) Die Tagespflegeperson wird über Erkrankungen des Tageskindes informiert.

(5) Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, bei einem ärztlichen Notfall für das Kind/die Kinder den Krankenwagen anzufordern (Tel.: 112). Die Eltern bzw. die Notfallkontaktpersonen sind umgehend zu informieren.

(6) Für sonstige notwendige Arztbesuche ist die Tagespflegeperson im Besitz einer Vollmacht der Eltern und somit befugt, mit dem Kind/den Kindern einen Arzt, welcher von den Eltern in der Vollmacht benannt ist, aufzusuchen. Diese Arztbesuche haben nur nach Absprache mit den Eltern zu erfolgen. Neben der Vollmacht sind bei der Tagespflegeperson eine Kopie des Impfpasses und der Krankenversicherungskarte hinterlegt.

(7) Die Tagespflegeperson darf in Absprache mit den Eltern oder auf ärztliche Anordnung dem Kind/den Kindern Medikamente verabreichen.

ja nein wird im Einzelfall von den Eltern bescheinigt



8. Urlaubsregelung und freie Tage

(1) Die Tagespflegeperson und die Eltern stimmen ihren Urlaub und anfallende freie Tage rechtzeitig miteinander ab.

(2) Es gelten folgende Urlaubstage als vereinbart: _____ Tage pro Jahr.

(3) Die Tagespflegeperson verpflichtet sich aus Gründen der Verlässlichkeit, nur in äußerst dringenden Angelegenheiten einen freien Tag in Anspruch zu nehmen. Sie verpflichtet sich, die private und berufliche Situation der Eltern zu berücksichtigen.

9. Kostenregelung bei Ausfallzeiten/Überstunden

(1) Kürzungen des Betreuungsgeldes wegen Krankheit, Urlaub, Feiertagen und anderen Abwesenheiten des Tageskinds/der Tageskinder / der Tagespflegeperson sind schriftlich zu vereinbaren. Ggf. vereinbarte Betriebsausgaben sind entsprechend der Ausfallzeiten zu kürzen.

(2) Eine nicht genutzte Betreuungszeit der Eltern (ohne Absprache mit der Tagespflegeperson) berechtigt / berechtigt nicht zu einer Kürzung des Betreuungsgeldes.

(3) Nur nach vorheriger Absprache ist eine Überschreitung der vertraglichen Betreuungszeit möglich. Zusätzlich geleistete Betreuungszeiten werden wie vereinbart mit _____ Euro pro Stunde / _____ Euro pro Tag berechnet.

10. Versicherungen

Die Vertragsparteien regeln die Versicherungsverhältnisse wie folgt:

(1) Die Tagesmutter schließt eine Haftpflichtversicherung ab, welche das/die Pflegekind/er ausdrücklich einbezieht bzw. dehnt die bestehende Haftpflichtversicherung ausdrücklich auf das/die Tagespflegekind/er aus.

(2) Die Sorgeberechtigten haben eine / keine Kinderunfallversicherung abgeschlossen / werden eine Kinderunfallversicherung abschließen.

(3) Für Tagesmütter besteht Versicherungspflicht bei der Berufsgenossenschaft.

(4) Falls die Tagespflegeperson in den Haushalt der Eltern geht, wird von diesen eine Unfallversicherung für die Kinderfrau abgeschlossen. Von den Tagespflegekindeltern sind alle sozialversicherungsrechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften zu beachten und zu erfüllen.

(5) Schäden, die das Tagespflegekind im Haushalt der Tagespflegeperson verursacht, können durch Versicherungen nicht abgesichert werden. Hier wird folgende Vereinbarung getroffen:

Schäden, die das Kind im Haushalt der Tagesmutter verursacht, sind von den Eltern ganz / teilweise zu ersetzen, wenn die Tagesmutter alles Erforderliche getan hat, um derartige Schäden zu vermeiden und es nach den Umständen des Falles unbillig wäre, wenn die Tagesmutter den Schaden allein tragen müsste.

Sonstige oder abweichende Vereinbarungen _____

11. Zusammenarbeit zwischen Tagespflegeperson und Eltern

(1) Zum Wohl des Kindes verpflichten sich Tagespflegeperson und Eltern zu einer intensiven und vertrauensvollen Zusammenarbeit.



12. Zusätzliche Vereinbarungen/Absprachen zwischen Eltern und Tagespflegeperson

(z.B. Anwesenheit von Haustieren, Allergien, Essen, Süßigkeiten, Mitnahme im PKW, Benutzung öffentlicher Spielplätze, Ausflüge, Schwimmen, Fahrradfahren, Fernsehen und Video etc., Kopie Impfpass und Krankenversichertenkarte)

13. Beendigung des Vertragsverhältnisses

(1) Zur Kündigung des Vertragsverhältnisses bedarf es einer mündlichen/schriftlichen Kündigung.

(2) Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von _____ Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die Vertragspartner verpflichten sich, die Beendigung des Betreuungsverhältnisses frühzeitig der anderen Vertragspartei und dem Tageselternverein mitzuteilen.

(3) Wenn das Einverständnis beider Vertragsparteien vorliegt, kann das Betreuungsverhältnis jederzeit beendet werden.

14. Schweigepflicht

Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der jeweils anderen Vertragspartei betreffen und ihrer Natur nach eine Geheimhaltung verlangen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

15. Schriftform und Vertragsaushändigung

(1) Der Vertrag bedarf bei Änderungen und Ergänzungen der Schriftform. Änderungen und Ergänzungen müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet und von beiden Vertragspartnern unterzeichnet sein.

(2) Jede der Vertragsparteien sowie der vermittelnde Tageselternverein hat eine Vertragsausfertigung erhalten.

16. Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorgenannten Regelungen unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen.

(Ort und Datum)

(Ort und Datum)

(Unterschrift der Tagespflegeperson)

(Unterschrift der Personensorgeberechtigten/Eltern)

**Kreuzen Sie bei Wahlmöglichkeit den geltenden Abschnitt an ().
Bitte streichen Sie unbedingt nicht geltende Vereinbarungen durch.**

Anlage: Vollmacht für die Tagespflegeperson für Arztbesuche

